

# Flugplatz Ordnung

**Gemäß der am 06. Oktober 2010 vom Regierungspräsidium in Darmstadt erteilten Aufstiegsgenehmigung für Flugmodelle mit Verbrennungsmotor bis max. 25kg und Beschluss des Vorstandes sind für die Teilnahme am Flugbetrieb folgende Regeln zu beachten:**

## § 1 Grundsätzliches

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebs nicht gefährdet oder gestört werden.

Beim Betreiben von Modellen muss der Modellflieger im Vollbesitz seiner geistigen und körperlichen Kräfte sein. Das Betreiben von Flugmodellen aller Art unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ist untersagt.

Undiszipliniertes Verhalten auf dem Fluggelände und in seiner Umgebung kann für den Verein und seine Mitglieder schwerwiegende Folgen mit sich bringen.

Das Gelände des FMCM ist ringsum mit Ackerland umgeben. Aus diesem Grund hat jedes Mitglied oder Teilnehmer am Flugbetrieb eine erhöhte Sorgfaltspflicht gegenüber der Anliegenschaft.

Der Flugbetrieb darf nur bei Vorhandensein einer Erste-Hilfe-Ausrüstung (Autoverbandskasten) stattfinden. Sicherheits- und Hilfsgeräte (Feuerlöscher etc.) sind beim Modellflugbetrieb in betriebsfähigem Zustand bereitzuhalten.

Der Flugleiter hat die **Aufstiegsenehmigung** mitzuführen.

Die An- und Abfahrtswege sind ständig frei zu halten, damit z.B. Rettungsfahrzeuge ungehindert an- und abfahren können. Die Zu- und Abfahrt zum Modellfluggelände über die Hohe Straße hat äußerst vorsichtig und mit Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen.

Bei Modellflugzeugunfällen mit **schweren Personen- oder Sachschäden** ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle (Tel.: 110) sowie das Regierungspräsidium Darmstadt (Tel.: 06151/12-6011,-6015 bzw. außerhalb der Dienstzeiten hat die Meldung direkt an die/der Beauftragte für Luftaufsicht, Tel. 0177/3291710, zu erfolgen. Soweit diese/r nicht erreichbar ist, hat die Meldung an das Lagezentrum beim HMI-Wiesbaden Tel.: 0611-353787 bis 353790) und der Vorstand (1. und 2.Vorsitzender) zu benachrichtigen.

Bei Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen (z.B. durch abgestürzte Flugmodelle oder bei der Suche und Bergung von Flugmodellen) ist umgehend telefonisch der 1. und 2. Vorsitzende zu informieren.

Als Flugraum wird ausschließlich der in dem Lageplan in der Anlage dargestellte Bereich zugelassen. Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände befinden. Es ist verboten, den Wiesen-Parkplatz, Modellabstell- und Besucherraum sowie den Wald zu überfliegen. Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen von Personengruppen sind untersagt.

Alle Personen, auch die, welche nicht am Flugbetrieb teilnehmen, haben den Anweisungen des Platzdienstes (Flugleiters) Folge zu leisten.

Autos dürfen nur von den am Flugbetrieb oder Arbeitsdienst teilnehmenden Mitgliedern auf dem Wiesen-Parkplatz vorrangig abgestellt werden. Jeder ist verpflichtet, das Fluggelände sauber zu halten und seinen Müll sowie sonstige Abfälle umgehend selbst zu entsorgen.

Gastflieger und Interessenten können gegen eine Gebühr von 2,50 € eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie dürfen insgesamt jedoch nur an drei Tagen als Gastflieger teilnehmen.

## § 2 Voraussetzungen für die Teilnahme am Flugbetrieb

Flugzeiten:

Täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, **jedoch mit Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren und Turbinenriebwerken innerhalb dieses Zeitrahmens nur während** folgender Zeiten:

Werktage	von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Sonn- und Feiertage	von 09:00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14:30 Uhr bis 20:00 Uhr

Das Sicherheitsnetz muss während des Flugbetriebs aufgespannt und der Windsack aufgehängt sein. Sofort nach Ankunft auf dem Platz hat die Eintragung in den Flugtätigkeitsnachweis (Flugbuch) mit folgenden Angaben zu erfolgen:

- zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters
- Vor- und Nachname der Modellpiloten
- Beginn und Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb
- Antriebsart des betriebenen Modells

Darüber hinaus sind in der Spalte Vermerke besondere Vorkommnisse festzuhalten:

- Absturz von Modellen
- Verletzungen von Personen
- Beschädigungen von Sachen
- Flurschäden
- Beschwerden Dritter

An der Senderantenne muss der vorgeschriebene **Frequenzwimpel** mit Kanalangabe angebracht sein (ausgenommen sind 2,4 GHz-Anlagen).

Der Nachweis einer gültigen **Modellflughaftpflichtversicherung** ist zwingend erforderlich. Bei aktiven Vereinsmitgliedern ist diese im Mitgliedsbeitrag enthalten. Ein gültiger DMFV Ausweis genügt.

Aus Sicherheitsgründen ist beim Betreiben von Flugmodellen (mit oder ohne Motor) mit einem Abfluggewicht von mehr als 5 kg die Anwesenheit einer weiteren Person erforderlich. Diese Person muss in der Lage sein, erste Hilfe zu leisten und einen telefonischen Notruf abzusetzen.

Ab einer Anwesenheit von drei aktiven Vereinsmitgliedern muss eine volljährige, modellflugerfahrene Person als verantwortlicher Flugleiter (Platzdienst) den Flugbetrieb überwachen. Während der Flugleitertätigkeit darf der Flugleiter selbst kein Modell steuern. Die ersten drei in dem Flugtätigkeitsnachweis eingetragenen Modellpiloten fungieren an dem jeweiligen Tag als Flugleiter und wechseln sich mit der Flugleitertätigkeit ab. Der Flugleiter muss optisch gekennzeichnet sein (Warnweste oder Armbinde). Sofern einer der ersten drei in dem Flugtätigkeitsnachweis eingetragenen Modellpiloten das Fluggelände verlässt rückt automatisch der vierte in dem Flugtätigkeitsnachweis eingetragene Modellpilot die Top Drei und somit in die Flugleiterposition vor.

Der Flugleiter kann bei Verstößen gegen die Flugordnung oder Sicherheitsgefährdung von Menschen oder Sachen Flugverbote gegen einzelne Modellflieger erlassen, bzw. den Modellflugbetrieb untersagen.

Der Flugleiter hat seinen Standplatz so zu wählen, dass er die Flugsektoren beobachten kann. Er kann sich hierfür weiterer Hilfspersonen bedienen.

Im Modellflug unerfahrene Personen dürfen erst nach fliegerischer Einweisung und nur im Beisein eines flugkundigen Vereinsmitglieds Flugmodelle auf dem Gelände betreiben.

Für das Betreiben eines Flugmodells mit Verbrennungsmotor ist ein Lärmpass mitzuführen und auf Verlangen des Flugleiters diesem vorzulegen. Der Lärmpass muss folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Modells
- Material Blattzahl und Größe (Durchmesser und Steigung) der Luftschraube
- verwendeter Schalldämpfer
- ermittelte Messwerte
- verantwortlicher Messbeauftragter

Sämtliche eingesetzte Flugmodelle mit Verbrennungsmotor müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten Stand der Technik entsprechen muss, ausgestattet sein.

Auflagen für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb:

Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.

Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss in geeigneter Feuerlöscher (z.B. CO<sub>2</sub>-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen sowie ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.

Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkseinlaufs befinden.

Während des Flugbetriebes eines Modells mit Turbinenantrieb ist der sonstige Flugbetrieb einzustellen.

Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.

Der Flugbetrieb ist nur gestattet, wenn während des Start- und Landevorganges die Start- und Landefläche frei von unbefugten Personen und Hindernissen ist.

Die Flugmodelle dürfen nur bei Sichtflugwetterbedingungen nach VFR (Sichtflugregeln) betrieben werden. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Piloten beobachtet werden können. Sie haben anderen **bemannten** Luftfahrzeugen stets auszuweichen.

Es dürfen nur Flugmodelle in technisch **flugsicherem** Zustand eingesetzt werden.

Der Betrieb von Flugmodellen mit Raketenantrieb ist nicht gestattet. Bewegliche Startgeräte (Startwinden, Umlenkrollen und andere Vorrichtungen zur Erleichterung des Starts oder zum aufrollen der Startschnur) dürfen beim Start nicht aus der Hand gelegt werden.

### **§ 3 Senderbenutzung**

Die Sender dürfen nur am Startplatz nach vorheriger Abstimmung mit den übrigen Flugbetriebsteilnehmern eingeschaltet werden. Die Senderantenne muss bei Nichtbenutzung eingeschoben sein.